

Gebenstorf, 5. September 2023

Mitteilungen des Gemeinderates

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher bis spätestens Ende September 2023 vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG). Folgende Mindestvorschriften sind aus Sicherheitsgründen jederzeit einzuhalten:

- Der Rückschnitt hat bis mindestens auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Trottoirs und Fusswegen muss der Strassenraum bis auf 2.50 m, über Fahrstrassen bis auf 4.50 m Höhe freigehalten werden.
- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen.
- Überhängende oder bodendeckende Pflanzen sind von Rand- und Wassersteinen zu beseitigen, damit die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden.
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind frei zugänglich und sichtbar zu halten.

Die Rückschnittarbeiten sind zwingend notwendig, um

- die Sicht für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Sichtbehinderungen sind immer wieder Ursache für Unfälle,
- die Durchfahrt für die Kehr- und Abfuhr und weitere Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten,
- die Reinigungsarbeiten nicht zu behindern, z.B. bei über Randsteine hängenden Sträucher und Boden-decker,
- die Schneeräumung sicherzustellen.

Sind diese Mindestvorschriften nicht eingehalten und ergibt sich aus diesem gesetzeswidrigen Zustand eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, so kann der Gemeinderat für die Durchsetzung der Anordnung sorgen (Art. 58 OR). Die Technischen Werke werden Kontrollen durchführen. Sie sind berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hineinwachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste unter Kostenfolge zurückzuschneiden (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Der Gemeinderat dankt den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Bei Fragen gibt die Abteilung Bau und Planung, Tel. 056 201 94 50, gerne weitere Auskünfte.

Neues Abfallreglement

Die aktuell geltende Abfallverordnung stammt aus dem Jahr 1994 und die dazugehörige Abfallgebührenordnung aus dem Jahr 2006. Die beiden Erlasse sollen den heutigen Verhältnissen angepasst und zeitgemäss erneuert werden, da der Themenbereich Abfallbewirtschaftung in den vergangenen Jahren einem starken Wandel unterlag.

Das Umweltschutzgesetz verlangt für die Siedlungsabfallentsorgung (Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen) verursachergerechte und kostendeckende Gebühren (Art. 32a USG).

Die Gebühren wurden unter Berücksichtigung der anstehenden Investitionen analysiert.

Per 31. Dezember 2022 wies das Konto des Eigenwirtschaftsbetriebs Abfall ein erhebliches Vermögen aus und generiert jährlich einen weiteren Vermögenszuwachs. Gemäss Gesetz sind Eigenwirtschaftsbetriebe als kostendeckende und nicht als gewinnorientierte Betriebe zu führen.

Der Gemeinderat möchte durch

- die Erstellung zusätzlicher Unterflur-Sammelstellen in Quartieren,
 - die Reduktion der Grundgebühr,
 - eine zeitgemässe Kompetenzzuordnung für ein flexibles Gebühren- und Entsorgungssystem
- die Abfallbewirtschaftung optimieren.

Insbesondere soll auch die gegenwärtig nach Volumen organisierte Grüngutentsorgung, welche bis heute durch die Grundgebühren quersubventioniert wurde, gewichtsabhängig organisiert und mit einem Datenträger (Chip) erfasst und verrechnet werden. Zahlreiche Schweizer Gemeinden erheben die Gebühren für die Grüngutentsorgung nach diesem System.

Als wesentliche Vorteile sind hervorzuheben:

- Einhaltung des Verursacherprinzips. Jeder bezahlt effektiv, respektive nach Gewicht = faire Lösung, gegenüber jenen die selbst kompostieren, oder kein oder nur wenig Grüngut produzieren. In diesem Zusammenhang kann die Abfallgrundgebühr gesenkt werden.
- Der Kauf von Jahresvignetten entfällt für die Bevölkerung und der Verwaltungsaufwand reduziert sich. Es verbleiben je nach gewähltem Modell noch die Verkäufe von Gebührenbündel.
- Qualitätsbeanstandungen können besser geahndet werden, da die Container in jedem Fall dem Besitzer zugeordnet werden können.

Die Installation der erforderlichen Datenträger an den Grüncontainer erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

Die Gemeinden verfügen in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein Monopol in der Entsorgung des Siedlungsabfalls. Damit ist die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben. Der Preisüberwacher hat dem neuen Abfallreglement die Zustimmung erteilt. Das Abfallreglement wird der Budgetgemeindeversammlung vom 30. November 2023 zur Genehmigung unterbreitet.

Traktandenliste zur Budgetgemeindeversammlung verabschiedet

Der Gemeinderat hat folgende Traktanden und Anträge der Budgetgemeindeversammlung vom 30. November 2023 als verbindlich erklärt.

1. Protokoll der Rechnungsgemeindeversammlung vom 15. Juni 2023
2. Änderung Abfallreglement
3. Kreditantrag von Fr. 195'000 für den Ersatz der Wasserleitung Hölibach bis Hinterrebenstrasse
4. Budget 2024
5. Kreditabrechnungen
 - Erneuerung Wasserleitung Poststrasse und im Stei
6. Verschiedenes, Termine und Umfrage

Die Gemeindeversammlungsvorlage wird allen Stimmberechtigten rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Die Unterlagen (Protokoll, Budget etc.) können auf der Homepage ab Ende Oktober eingesehen oder heruntergeladen werden (www.gebenstorf.ch).

Die Akten zu den einzelnen Traktanden liegen vom 17. bis 30. November 2023 während der ordentlichen Bürozeit bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht durch die Stimmberechtigten auf. Kurzfristige Änderungen der Traktandenliste bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sanierung Landstrasse K 117; Einspurige Verkehrsführung

Vor Baubeginn der Landstrasse K 117 wurde der Bevölkerung mitgeteilt, dass mehrheitlich eine zweispurige Verkehrsführung während der Sanierung organisiert wird. Ausgenommen sind drei Bauetappen von kürzerer Dauer, die während der Ferienzeit bzw. während verkehrsarmer Zeit ausgeführt wurden bzw. noch ausgeführt werden. Aufgrund der aktuell schwierigen Bauverhältnisse muss Verkehr jedoch seit längerem einspurig geführt werden. Die einspurige Verkehrsführung dauert noch bis Anfang Oktober 2023.